

Organisationsreglement Gemeinderat; Anhang 3

Finanzkompetenzen Gemeinderat, Ressortvorsteher, Verwaltungspersonal

In Fr.	Einmalige Ausgaben		Jährlich wiederkehrend	
	Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget	Innerhalb Budget	Ausserhalb Budget
Gemeinderat (Art. 24 GO)	200'000.—	100'000.— (500'000.—/p.a.)	50'000.—	20'000.— (100'000.—/p.a.)
Ressortvorsteher	50'000.—	10'000.— (40'000.—/p.a.)	1'000.—	—/—
Gemeindeschreiber/ Abteilungsleiter	5'000.—	—/—	500.—	—/—
Bereichsleiter/ Betriebsleiter	2'500.—	—/—	—/—	—/—

Spezielle Kompetenzen und Zuständigkeiten:

Kreditüberschreitungen

Reicht ein Budget- oder Verpflichtungskredit nicht aus, ist aber aus rechtlichen oder sachlichen Gründen das Bedürfnis nach einer Überschreitung offensichtlich, so kann der Ressortvorsteher die Ausgabe bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.— oder 10 % des betroffenen Budget- bzw. Verpflichtungskredits gleichwohl tätigen. Wird ein Budget- oder Verpflichtungskredit um mehr als Fr. 5'000.— oder 10 % überschritten oder ist eine solche Überschreitung absehbar, ist beim Gemeinderat zulasten seiner autonomen Kreditkompetenz nach Art. 24 Ziffer 1 GO oder gegebenenfalls bei der Gemeindeversammlung eine ergänzende Kreditbewilligung im Sinne eines Nachtrags- bzw. Zusatzkredits einzuholen.

Gebundene Ausgaben

Die Ressortvorsteher sind berechtigt, im Budget nicht enthaltene, gebundene Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.— in eigener Kompetenz zu tätigen. Die getätigten Ausgaben werden durch die jeweiligen Abteilungs- bzw. Bereichsleiter in einer separaten Übersicht festgehalten.

Vom Gemeinderat in eigener Kompetenz gefasste Kreditfreigaben von gebundenen Ausgaben über Fr. 200'000.— sind im amtlichen Publikationsorgan mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs in Stimmrechts-sachen) zu veröffentlichen.

Projektierungskredite

Für die Beurteilung der Zuständigkeit für die finanzielle Ausgabenkompetenz für ein Projekt ist die Gesamtsumme des notwendigen Verpflichtungskredits massgebend. Dies bedeutet, dass Projektierungskredite auch dann dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten sind, wenn sie voraussichtlich in den Kompetenzbereich des Ressortvorstehers zu liegen kommen.

Ressortvorsteher Soziales

Ergänzend sind die fachspezifischen Regelungen im Anhang 5 zu beachten.